

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 176-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.901

Eingereicht am: 02.09.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Langenthal, SP) (Sprecher/in)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Lüthi (Burgdorf, SP)
Studer (Niederscherli, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 150/2015 vom 16. März 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Unnötig aufwändige Administrationsverfahren in den Sozialdiensten im Kanton Bern einsparen!

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um den Prozess bzw. das Verfahren betreffend die Geltendmachung von Familienzulagen für nicht erwerbstätige Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger administrativ deutlich zu vereinfachen.

Begründung:

Die erstmals ausgewertete Bonus-Malus-Berechnung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beabsichtigt, die Kosteneffizienz der Sozialdienste im Kanton Bern zu belegen. Ein erfreuliches Ziel, zumal die Sozialdienste vermehrt unter der ständig erweiterten Administration zu leiden haben und die Gemeinden vielfach gefordert sind, zusätzliches Personal einzustellen.

Die Geltendmachung von Familienzulagen für nicht erwerbstätige Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger ist ein gutes Beispiel, wie Sozialdienste aufwändige Verfahren zu bewältigen haben, die kein Sparpotenzial ausweisen. Kosten und Nutzen stehen in keinem Verhältnis, da im Kanton Bern die Kinderzulagen gleich finanziert werden wie die Sozialhilfeleistungen, nämlich über den Lastenausgleich Sozialhilfe.

Trotzdem sind die Sozialdienste verpflichtet, Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger anzuweisen, ein Gesuch für Familienzulagen auszufüllen und bei der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) einzureichen, falls nicht bereits Familienzulagen bezogen werden. Bei Einelternfamilien muss geprüft werden, ob der nicht obhutsberechtigte Elternteil arbeitet oder ebenfalls wirtschaftliche Hilfe bezieht. Bei über 16-jährigen Kindern wird die Bestätigung der Schule oder ein Ausbildungsvertrag verlangt. Das Gesuch für Familienzulagen muss nach der Dossierzusammenstellung zusammen mit einem Gesuch um Abtretung der Familienzulagen an die Sozialdienste eingereicht werden. Nach Ablauf des Kalenderjahres bestimmt die AKB den Anspruch, berechnet die Höhe der Familienzulagen und teilt dies dem Sozialdienst mit. Der Sozialdienst hat daraufhin bei der AKB ein Gesuch um Abtretung nachzuliefern, mit Angabe der Dauer und der Höhe der Abtretung. Erst nach Prüfung des detaillierten Gesuchs erfolgt die Überweisung der Familienzulagen gut und gerne ein bis zwei Jahre später an den Sozialdienst und die Auszahlung eines allfälligen Restbetrages direkt an den Sozialhilfebezüger bzw. die Sozialhilfebezügerin. Zusammengefasst, die Geltendmachung von Familienzulagen beansprucht Stunden, und der ganze Prozess dauert mehrere Monate bis Jahre. Das ganze Prozedere hat aber lediglich die Kostenverschiebung von einem Konto der Lastenausgleichsrechnung zu einem anderen zur Folge.

Bereits 2009 stellte die Gesundheits- und Fürsorgedirektion fest, dass das aufwändige Verfahren zum Bezug von Familienzulagen für Sozialhilfe beziehende Nichterwerbstätige zu keinem Mehrwert führt. Die AKB bestätigte diese Beurteilung. Nachdem nun die ersten Jahre seit Einführung des aufgezeigten Prozesses beweisen, dass sich der Aufwand nicht rechtfertigt, muss eine dringende Korrektur vorgenommen werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion beauftragt den Regierungsrat, notwendige Massnahmen zur administrativen Vereinfachung des Verfahrens betreffend die Geltendmachung von Familienzulagen für nicht erwerbstätige Sozialhilfebeziehende zu treffen.

Das kantonale Gesetz über die Familienzulagen vom 11. Juni 2008 (KFamZG, BSG 832.71) und die dazugehörige Verordnung über die Familienzulagen (KFamZV, BSG 832.711) vom 17. September 2008 sind seit 1. Januar 2009 in Kraft. Die Erfahrungen der letzten fünf Jahre in der Zusammenarbeit zwischen den Sozialdiensten und den AHV-Zweigstellen zeigen, dass die Zusammenarbeit zwar gut funktioniert, aber in der Tat seitens Sozialdienste administrativ sehr zeitintensiv ist.

Den Motionären ist daher beizupflichten, dass das aktuelle Verfahren für die Sozialdienste vereinfacht werden soll. Da die Kosten für die wirtschaftliche Sozialhilfe sowie die Familienzulagen über den Lastenausgleich Sozialhilfe finanziert werden, soll eine Pauschalabgeltung geprüft werden. Die beiden betroffenen Direktionen (Gesundheits- und Fürsorgedirektion; Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion) werden gemeinsam eine neue vereinfachte Lösung anstreben. Der Regierungsrat empfiehlt, die Motion anzunehmen.

An den Grossen Rat